

RUNDSCHREIBEN V/2019 | HAUPTABTEILUNG GEWERBEFÖRDERUNG**Inhalt**

1. **Recht**
 - 1.1. Elternzeit und Kürzung von Urlaubsansprüchen
 - 1.2. Gesetzlicher Urlaubsanspruch bei unbezahltem Sonderurlaub
 - 1.3. Neuer Mindestlohn im Gerüstbauerhandwerk
 - 1.4. Vergabeverfahren: Entbürokratisierung beim Staatsbetrieb SIB
2. **Umwelt und Technologie**
 - 2.1. Gewerbeabfallverordnung: Vollzugshinweise veröffentlicht
 - 2.2. Barrierefreiheit - Fachwissen kompakt
 - 2.3. Radonmaßnahmenplan: Region Chemnitz am weiträumigsten betroffen
 - 2.4. „Barrierefreies Bauen“ - Neues Beratungszentrum
 - 2.5. Veranstaltungen
3. **Betriebswirtschaft**
 - 3.1. „Tax Compliance für Handwerksbetriebe“
 - 3.2. Sächsische Aktionstage Unternehmensnachfolge vom 17.06. - 21.06.2019
 - 3.3. Dienstwagenüberlassung bei einem Minijob-Ehegattenarbeitsverhältnis
 - 3.4. Überlassung von (Elektro-) Fahrräder an Mitarbeiter
4. **Inklusion**
 - 4.1. Ausschreibung Otto Heinemann Preis 2019 bis 30.06.2019 verlängert
 - 4.2. Ausbildung junger Menschen mit Behinderung
5. **Sonstiges**
 - 5.1. Innungsveranstaltung
 - 5.2. Bildungsangebot

Ansprechpartner aus der Hauptabteilung Gewerbeförderung für die Bereiche

Recht

Bettina Gogolla, Tel. 0371 5364-244, E-Mail: b.gogolla@hwk-chemnitz.de

Martin Jansch, Tel. 0371 5364-242, E-Mail: m.jaensch@hwk-chemnitz.de

Harald Kleinhempel, Tel. 0371 5364-247, E-Mail: h.kleinhempel@hwk-chemnitz.de

Tarifauskünfte

Miriam Frauenstein-Block, Tel. 0371 5364-215, E-Mail: rechtsberater@hwk-chemnitz.de

Umwelt und Technologie

Felix Elsner, Tel. 0371 5364-310, E-Mail: f.elsner@hwk-chemnitz.de

Torsten Gerlach, Tel. 0371 5364-311, E-Mail: t.gerlach@hwk-chemnitz.de

Steffi Schönherr, Tel. 0371 5364-240, E-Mail: s.schoenherr@hwk-chemnitz.de

Betriebswirtschaft

Gabi Hilbert, Tel. 0375 787056, E-Mail: g.hilbert@hwk-chemnitz.de

Mario Knüpfer, Tel. 03741 1605-16, E-Mail: m.knuepfer@hwk-chemnitz.de

Silke Loos, Tel. 0371 5364-207, E-Mail: s.loos@hwk-chemnitz.de

Marcus Nürnberger, Tel. 0371 5364-202, E-Mail: m.nuernberger@hwk-chemnitz.de

Christian Sauer, Tel. 0371 5364-205, E-Mail: c.sauer@hwk-chemnitz.de

Antje Wagner, Tel. 0371 5364-201, E-Mail: antje.wagner@hwk-chemnitz.de

Inklusion

Sandra Nikolai, Tel. 0371 5364-211, E-Mail: s.nikolai@hwk-chemnitz.de

Außenwirtschaft und Messen

Andrea D'Alessandro, Tel. 0371 5364-203, E-Mail: a.dalessandro@hwk-chemnitz.de

Hauptabteilungsleiter

Sören Ruppik, Tel. 0371 5364-214, E-Mail: s.ruppik@hwk-chemnitz.de

Das nächste Rundschreiben erhalten Sie Ende Juni 2019.

1. Recht

1.1. Elternzeit und Kürzung von Urlaubsansprüchen

Der gesetzliche Urlaubsanspruch besteht auch für den Zeitraum der Elternzeit, er kann jedoch vom Arbeitgeber gekürzt werden. Dies steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

Im zu entscheidenden Fall war die Klägerin zwei Jahre in Elternzeit. Anschließend kündigte sie ihr Arbeitsverhältnis und verlangte die Abgeltung von 89,5 Arbeitstagen Urlaub aus dem Zeitraum ihrer Elternzeit. Die Beklagte lehnte die Gewährung des auf die Elternzeit entfallenden Urlaubs ab. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg (Urteil vom 19.03.2019, Az. 9 AZR 362/18). Die Beklagte hat die Urlaubsansprüche der Klägerin schriftlich wirksam gekürzt.

Möchte der Arbeitgeber von seiner ihm durch § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel zu kürzen, muss er eine darauf gerichtete empfangsbedürftige rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben. Das Kürzungsrecht des Arbeitgebers erfasst auch den arbeitsvertraglichen Mehrurlaub.

Wichtig: Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verpflichtet nicht zur Schriftform dieser Erklärung. Da der Arbeitgeber im Streitfall den Zugang beweisen muss, soll die Kürzungsmitteilung schriftlich erfolgen. Der Zeitpunkt der Erklärung liegt im Ermessen des Arbeitgebers; jedoch nicht erst nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Kürzung des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs verstößt weder gegen die europäische Arbeitszeitrichtlinie noch die europäische Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub. Das Unionsrecht verlangt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht, Arbeitnehmer, die wegen Elternzeit im Bezugszeitraum nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet waren, Arbeitnehmern gleichzustellen, die in diesem Zeitraum tatsächlich gearbeitet haben (EuGH, 04.10.2018, Az. C-12/17).

Ansprechpartnerin: Bettina Gogolla

1.2. Gesetzlicher Urlaubsanspruch bei unbezahltem Sonderurlaub

Das Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat in seinem Urteil vom 19.03.2019, Az. 9 AZR 315/17, entschieden, dass unbezahlte Freistellung sich auch auf den gesetzlichen Mindesturlaub auswirkt. Dies wurde in der Vergangenheit anders beurteilt. Für das Entstehen des Urlaubsanspruchs war lediglich die Existenz eines Arbeitsverhältnisses notwendig, nicht aber das Erbringen von Arbeitsleistung.

Im hier entschiedenen Fall vereinbarten die Arbeitsvertragspartner eine zweijährige unbezahlte Freistellung. Nach Beendigung des Sonderurlaubs verlangte die Klägerin von der Beklagten, ihr den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen für das zweite Jahr zu gewähren. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht hatten dazu unterschiedliche Rechtsauffassungen. Das BAG wies die Klägerin ab.

Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, ist bei der Berechnung der Urlaubsdauer zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben. Dies führt dazu, dass einem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend im unbezahlten Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht kein Anspruch auf Erholungsurlaub zusteht.

Wichtig: Bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gilt nach wie vor, dass der Urlaubsanspruch auch für diese Zeiten entsteht.

Ansprechpartnerin: Bettina Gogolla

Sie sind Mitglied der Handwerkskammer Chemnitz und möchten das gesamte Rundschreiben lesen?

Melden Sie sich einfach und unkompliziert für den E-Mailversand an. Auch haben Sie die Möglichkeit, stets zu aktuellen Entwicklungen und Interessantem aus den Bereichen Bildung, Weiterbildung oder der Gewerbeförderung auf dem Laufenden zu sein. Senden Sie uns [das Formular „Mitgliederservice+“](#) ausgefüllt zurück.